



**Stadt  
Luzern**  
Stadtrat

## Stellungnahme

zum

### **Postulat Nr. 247 2004/2009**

von Markus Mächler  
namens der CVP-Fraktion  
vom 1. März 2007  
(StB 854 vom 19. September 2007)

**Wurde anlässlich der  
39. Ratssitzung vom  
13. Dezember 2007  
überwiesen.**

### **Eigenes Bauholz bei öffentlichen Bauten**

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Bereits heute wird bei allen öffentlichen Bauvorhaben die Einsatzmöglichkeit von Holz als Baustoff geprüft und wenn möglich verwendet. In diesem Zusammenhang wird auf die Beantwortung der Interpellation 19, Cony Grünenfelder namens der GB/JG-Fraktion, vom 26. Oktober 2004: Verwendung von einheimischem Holz bei Bauprojekten, beantwortet am 12. Mai 2005, verwiesen.

Die Verwendung von Holz als Baustoff ist danach eine Planungsvorgabe. Da es sich jedoch bei den meisten Bauvorhaben der Stadt um Sanierungen und Umbauten handelt, ist der Einsatz von Holz im konstruktiven Bereich nur beschränkt möglich. Im Ausbau- und Nutzbereich hingegen ist die Einsatzmöglichkeit von Holz und Holzwerkstoffen besser gegeben und umsetzbarer.

Die Auflage, dass hierfür nur einheimisches oder gar eigenes Holz zu verwenden sei, hingegen ist problematisch. Grundsätzlich sind alle Bauleistungen gemäss den Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungsrechtes auszuschreiben und zu beschaffen. Produkte und/oder Bezugsquellen dürfen nur soweit vorgeschrieben werden, als dadurch keine Diskriminierung möglicher Anbieter oder Beschränkung des Wettbewerbes erfolgt. Wegen der Pflicht zur Respektierung des Gleichbehandlungsgebots der Anbieter sind Zuschlagskriterien mit strukturpolitischer Zielsetzung, welche einzelne Konkurrenten oder Unternehmungsgruppen bevorzugen, unzulässig. Unzulässig ist insbesondere die Bevorzugung des ortsansässigen Anbieters. Unter dem Kriterium „Ökologie“ darf die Nähe zum Objekt oder die Länge des Anfahrts- oder Transportweges jedoch berücksichtigt werden, wenn der ökologische Vorteil klar erkennbar ist, das heisst, wenn für die Beschaffung in grosser Masse Material über weite Strecken transportiert werden muss.

Stadt Luzern  
Sekretariat Grosser Stadtrat  
Hirschengraben 17  
6002 Luzern  
Telefon: 041 208 82 13  
Fax: 041 208 88 77  
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch  
www.StadtLuzern.ch

Bei Bauleistungen, welche aufgrund gesetzlicher Vorgaben direkt oder auf Einladung beschafft werden können, können entsprechende Vorgaben enger gefasst werden. Der daraus resultierende Freiraum für Produktvorgaben und/oder Bezugsquellen soll entsprechend genutzt werden. Das Waldgesetz des Kantons Luzern schreibt die Prüfung von Holzausführungen bei öffentlichen Bauten auch vor (§29 Holzförderung). Bei der Festlegung dieser Vorgaben muss dennoch sichergestellt bleiben, dass die Wirtschaftlichkeit der einzukaufenden Leistung gewahrt bleibt.

Der Stadtrat ist bestrebt, Holz als Baustoff vermehrt einzusetzen. Ein Konzept zu erarbeiten ist nicht zweckmässig. Hingegen soll im zulässigen Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darauf hingewirkt werden, dass einheimisches Holz und/oder Holz aus eigener Produktion eingesetzt wird. Bei der Verwendung von Holz und Holzwerkstoffen sind in jedem Falle jedoch die Eignung und Wirtschaftlichkeit mitzuprüfen.

Der Stadtrat hat bei Bauausführungen die submissionsrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen. Es ist ihm daher nicht möglich, weiter gehende Bestimmungen festzulegen. Hingegen will er den zulässigen Spielraum im Sinne des Postulates nutzen.

**Der Stadtrat lehnt das Postulat ab.**

Stadtrat von Luzern

